

wird negiert, dass Vertrauen ein durch Erfahrung und Konfrontation stetig voranschreitender Prozess ist, der sich zwar demo-

kratisch politisieren, aber nicht einseitig nach fluktuierenden politischen Mehrheitsverhältnisse determinieren lässt. Aus diesem Grund verkennen auch häufig vorgebrachte Einwände, das Kopftuch könne doch während der Gerichtsverhandlung abgenommen oder kopftuchtragende Beamtinnen in Positionen ohne Drittkontakt versetzt werden, nicht nur das Kategoriale religiöser Überzeugung;¹⁰⁸ sie sind für solche auf Gegenseitigkeit gründenden Aushandlungs- und Lernprozesse schlichtweg abträglich. Der große Vorteil des deutschen Religionsverfassungsrechts¹⁰⁹, Religion im öffentlichen Raum sichtbar zu machen und als grundsätzlich positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Selbstvergewisserung anzunehmen,¹¹⁰ weist in eine andere Richtung.¹¹¹

108) Vgl. zutreffend zu vergleichbaren Debatten *Sacksofsky*, VVDStRL 68 (2009), S. 7 (17 f.): „übergreifig“.

109) Gerade auch im Vergleich mit laizistischen Kontrastmodellen. S. zu Differenzen und Annäherungen *Steinberg* (Fn. 103), S. 105 ff.; mit Recht kritisch zu laizistischen Tendenzen im deutschen Verfassungsdiskurs *Heinig*, ZevKR 53 (2008), S. 235 (239 f.).

110) *Heinig*, ZevKR 53 (2008), S. 235 (250 f.); *Sacksofsky*, VVDStRL 68 (2009), S. 7 (33 ff.); *Waldhoff* (Fn. 1), S. 45 ff.

111) In diesem Sinne auch *Wißmann*, DRiZ 2016, S. 224 (226); *ders.*, ZRP 2019, S. 218 ff.

Erweiterung der Befugnisse des Dienstherrn, Anordnungen zur Gestaltung des individuellen Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten zu erlassen

Dr. Torsten von Roetteken

Am 7.7.2021 ist das Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250) in Kraft getreten. Art. 1 dieses Gesetzes ergänzt unter anderem § 7 Abs. 1 BBG und fügt § 61 BBG einen neuen Absatz 2 an. Art. 2 nimmt sachlich vergleichbare Änderungen der §§ 7, 34 BeamtStG vor. Art. 13 ändert die §§ 4, 37 SG. Gemeinsam ist allen neu erlassenen Bestimmungen, dem Dienstherrn gesetzlich begründete Befugnisse einzuräumen, die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten des äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten zu beschränken, insbesondere das Tragen von Tätowierungen oder vergleichbarer unveränderlichen sichtbarer Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes unterbinden zu können und die Ablehnung von Einstellungsbewerbungen für Personen vorzuschreiben, die keine Gewähr bieten, die Pflichten zur Gestaltung ihres individuellen Erscheinungsbildes zu erfüllen. Daneben eröffnet das vom Bund verantwortete Beamtenrecht die Möglichkeit, gegen das Tragen von religiös oder weltanschaulich konnotierten Merkmalen des äußeren Erscheinungsbildes vorzugehen. Die Zulässigkeit der Neuregelungen und deren sachliche Reichweite soll nachfolgend ein wenig ausgeleuchtet werden.

I. Hintergrund der neu erlassenen Vorschriften

1. Gesetzliche Ermächtigungen zur Gestaltung der Dienstkleidung

§ 61 Abs. 1 S. 3 BBG und § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG verpflichten Beamtinnen und Beamte, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern. Vergleichbare Pflichten hatten sich aus § 54 S. 3 BBG v. 14.1.1953¹ und § 36 S. 3 BRRG² in der bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung ergeben. In § 10 Abs. 1 RBG³ war diese Pflicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflicht geregelt, das übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 74 BBG sieht – ebenso wie entsprechendes Landesrecht – vor, dass die Pflicht bestehen oder begründet werden kann, eine für die Wahrnehmung des Amtes übliche oder erforderliche Dienstkleidung zu tragen. Die sich aus § 74 BBG ergebene Ermächtigung, das Tragen einer bestimmten Dienstkleidung zu verlangen, ist dahin ausgelegt worden, es könnten auch sog. akzessorische Regelungen erlassen werden, um z. B. das Tragen von persönlichen Accessoires zu unterbinden.⁴ Soweit keine Dienstkleidung zu tragen ist, kann auf Regelungen wie § 74 BBG nicht zurückgegriffen werden.

Ungeachtet von Ermächtigungen entsprechend § 74 BBG hat die Rechtsprechung schon 1996 Anordnungen zum Verbot des Tragens eines sog. Lagerfeld-Zopfes als unzulässige Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) verworfen.⁵ Das BVerwG hat sich dem angeschlossen, soweit Männer ihre Haare in gepflegter Weise in einer nicht überspannt anmutenden Weise tragen, auch wenn die Haare mehr als geringfügig über die Hemdkragengrenze hinausreichen; eine solche Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes sei nicht geeignet, die Neutralitätsfunktion der Polizeiuniform zu beeinträchtigen. Das BVerwG hat in einer Anordnung, die Haare auf Hemdkragenlänge zu kürzen, einen ungerechtfertigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gesehen.⁶ Die § 74

1) BGBl. I S. 551.

2) Vom 1.7.1957 – BGBl. I S. 667.

3) Vom 31.3.1873 i. d. F. d. Bek. vom 18.5.1907 – RGBl. S. 245.

4) BVerwG vom 2.3.2006 – 2 C 3.05 – BVerwGE 125, 85 = ZBR 2006, 380, 382; vom 15.1.1999 – 2 C 11.98 – ZBR 1999, 277; vom 25.1.1990 – 2 C 45.87 – E 84, 287, 290 = ZBR 1990, 263; *Schachel*, in: *Schütz/Maiwald*, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Loseblatt, Stand Juni 2021; § 45 LBG NW 2016, Rn. 10; *Schrappeler/Günther*, Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2017, § 45 LBG NW, Rn. 4.

5) HessVG vom 16.11.1995 – 1 TG 3238/95 – ZTR 1996, 235; vgl. BayVG vom 15.11.2002 – 3 CS 02.2258 – IÖD 2003, 127.

6) BVerwG vom 2.3.2006 – 2 C 3.05 – ZBR 2006, 380, 382.